

Thema

Zum Anspruch eines Stromversorgungsunternehmens gegen einen Kunden auf Schadenersatz aus § 2 Abs. 1 HPfIG Fehlbedienung im Bereich der Elektrizitätsschaltanlage des Kunden

Grundlagen

Der Sinn und Zweck der Gefährdungshaftung für Stromleitungsanlagen und Anlagen zur Abgabe von Elektrizität gemäß § 2 HPfIG wird darin gesehen, daß bei durch derartige Anlagen verursachten Schäden ein angemessener Schadensausgleich auf der Grundlage der Verschuldenshaftung schon wegen der schwierigen Beweislage oft nicht möglich ist. Durch die Formulierung der Haftungstatbestände soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, daß es im Verhältnis zwischen Versorgern und Abnehmern bei der vertraglichen oder deliktischen Haftung verbleibt (amtliche Begründung, DJ 1943, 430 f.; *Däubler*, DJ 1943, 414 ff.). Für eine Gefährdungshaftung besteht im Verhältnis zwischen den Versorgungsunternehmen und ihren Abnehmern kein Bedürfnis, weil die Haftung vertraglich geregelt werden kann und, soweit eine solche Regelung fehlt, die gesetzliche Vertrags- und Deliktshaftung eine ausreichende Grundlage für einen angemessenen Schadensausgleich darstellen.

Aktuelles BGH AZ VI ZR 226/09

Entsprechend dem Sinn und Zweck der Gefährdungshaftung gemäß § 2 HPfIG hat der BGH in einem Urteil vom 22.06.2010 (AZ VI ZR 226/09) einen Schadenersatzanspruch eines Stromversorgungsunternehmens gegen einen Kunden nach § 2 Abs. 1 HPfIG verneint, wenn aufgrund einer Fehlbedienung im Bereich der Schaltanlage des Kunden eine extrem hohe Strommenge aus dem Netz des Versorgers angefordert und deswegen eine in dessen Netz vorhandene Sicherungseinrichtung ausgelöst wird und wieder instand gesetzt werden muß. Zur **Wirkungshaftung** gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 HPfIG weist der Senat besonders darauf hin, der IS-Begrenzer des klagenden Stromversorgungsunternehmens sei nicht durch die Wirkung von Elektrizität beschädigt worden, die von einer Stromleitungsanlage oder einer Anlage zur Abgabe von Strom ausgingen, deren Inhaber der beklagte Kunde sei. Es müsse ein Zusammenhang mit der Funktion der Anlage, nämlich dem Transport oder der Abgabe der Elektrizität bestanden haben und dies müsse die entscheidende Ursache für die Schadensentstehung gewesen sein. Ursache für den Schaden sei nicht die Abgabe von Elektrizität, welche die Anlage des beklagten Kunden bestimmungsgemäß nur an die Endverbrauchsgeräte in deren Betrieb leisten konnte, sondern die durch die Erdung der Schaltanlage des beklagten Kunden verursachte extrem hohe Stromabnahme aus dem Netz des Stromversorgungsunternehmens. Ein solcher durch die Abnahme elektrischer Energie entstandener Schaden falle nicht unter § 2 Abs. 1 S. 1 HPfIG.

Zur **Zustandshaftung** nach § 2 Abs. 1 S. 2, 3 HPfIG führt der Senat aus, da die Schaltanlage des beklagten Kunden fehlerhaft geerdet war, habe sie sich zwar nicht in ordnungsgemäßem Zustand befunden. Dies reiche nach dem Gesetzeszweck indes für eine Haftung nicht aus. Hinzukomme, daß auch die Zustandshaftung nur für Stromleitungen und Anlagen zur Abgabe der Elektrizität bestehe. Im hier vorliegenden Fall sei der Schaden aber deshalb eingetreten, weil die Anlage des beklagten Kunden wegen der fehlerhaften Erdung und des dadurch ausgelösten Kurzschlusses ihre Funktion bei der Annahme des von dem klagenden Stromversorgungsunternehmens gelieferten Stroms nicht erfüllen konnte. Auch sei hier zu beachten, daß mit der Anlagenhaftung des § 2 HPfIG nicht die Haftungsbeziehung zwischen den Energielieferanten und ihren Kunden geregelt werden soll (vgl. zum eingeschränkten Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 HPfIG auch BGH, VersR 1986, 92; OLG Saarbrücken, GWF/Recht und Steuern 1996, 18; *Filthaut*, Haftpflichtgesetz, 5. Aufl., § 2, Rdnr. 24; *Wussow/Rüge*, Unfallhaftpflichtrecht, 15. Aufl., 2. Teil, Kap. 16, Rdnr. 7 ff.).